



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Junge Richter und junge Rechtsanwälte. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

balb zur Tatsache werde, damit der Bundesgenosse in neuer und verstärkter Rüstung und in gleicher Kraft und Schlagfertigkeit wie der Deutsche vor den Augen Europas dastehe, beide bereit, wenn es sein muß, die Bedeutung und Macht des geschlossenen Bundes für die gemeinsamen Interessen durch die Tat zu beweisen. Jede Stärkung des gemeinsamen Heeres bedeutet aber zugleich für Osterreich-Ungarn eine Stärkung der Monarchie und für Europa eine solche des Dreibundes und des Weltfriedens.

Nachwort. Während der Drucklegung der vorstehenden Ausführungen nahmen die Verhandlungen im Heeresauschuß der österreichischen Delegation über das Heeresordinarium ihren Anfang. In der Eröffnungsitzung äußerte der Kriegsminister u. a.: Wenn er im letzten Jahre der Delegation zugerufen habe, daß „die Armee verdorre“ (vgl. S. 257), so möchte er jetzt feststellen, wie weit das Verdorren bereits fortgeschritten sei. Unter den dringlichen Forderungen der Heeresverwaltung führte Baron von Schönau sodann an: Besserung der materiellen Lage der Offiziere und Mannschaften, Hebung der Truppenausbildung durch Anlage von Übungsplätzen und Einrichtung größerer Schießübungen unter gleichzeitiger Erhöhung der Übungsmunition, Verbesserung der Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen, namentlich der Kavallerie, Fortführung der Vermehrung und Neuorganisation der Gebirgsartillerie sowie der schweren Artillerie des Feldheeres in größerem Maße und schnellerem Tempo als bisher, Umgestaltung der Belagerungsartillerie, Vermehrung der Pioniertruppe und gleichzeitig Verbesserung ihrer Ausrüstung, Schaffung einer Automobiltruppe und eines Automobilparkes unter Angliederung an die Trainorganisation, Erhöhung der Kriegsmunitionsvorräte, Ausdehnung und Erweiterung des Landesverteidigungssystems, Entwicklung der Seemacht, Besserung der Beförderungsverhältnisse des Offizierkorps u. a. m. Als unbedingt notwendig betonte der Minister die Erhöhung des Mannschaffstandes mit Rücksicht auf die geplante Einführung der zweijährigen aktiven Dienstzeit sowie die Verbesserung der Lage und Versorgungsverhältnisse für die länger dienenden Unteroffiziere. Er erklärte zum Schluß, daß die Ausgaben für die Wehrmacht immer nur als Versicherungsprämie für den Frieden und für die gesicherte Weiterentwicklung des Staates anzusehen sei.

Das hier kurz skizzierte Programm der Heeresverwaltung beweist besser als alles andre die dringende Notwendigkeit einer schleunigen, zeitgemäßen und weitgehenden Reform.



Junge Richter und junge Rechtsanwälte

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

1



or einer Reihe von Jahren tat der berühmte Wiener Chirurg Billroth den bekannten Ausspruch, daß unsre jungen Ärzte sofort nach bestandener Staatsprüfung „auf die leidende Menschheit losgelassen“ werden, obwohl ihnen doch infolge ihrer mangelnden praktischen Erfahrung die Fähigkeit zu einer gedeihlichen Ausübung des ärztlichen Berufs abgehe. Ähnliche Erwägungen wurden über die Rechtsanwälte laut, als im Jahre 1894 der damalige preussische Justizminister von Schelling in einem vielbesprochenen Runderlaß eine Einschränkung der

freien Advokatur als wünschenswert bezeichnete. Auch die Anhänger des bestehenden Zustandes erkannten damals an, daß es mißlich sei, daß Assessoren sofort nach bestandener Staatsprüfung, also zu einer Zeit, wo ihnen die praktische Erfahrung noch völlig abgeht, sofort als Rechtsanwälte bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten und hiermit zur Vertretung der schwierigsten Rechtsstreitigkeiten und der höchsten Streitwerte zugelassen würden, während sie, wenn sie die richterliche Laufbahn beschritten hätten, doch lediglich bei den Amtsgerichten Verwendung gefunden hätten. Irgendeine praktische Folge hatten diese Erörterungen nicht, da der Gedanke einer Einschränkung der freien Advokatur infolge des allseitig namentlich von den Anwaltskammern geäußerten Widerspruchs fallen gelassen wurde.

Dieselben Erörterungen sind neuerdings besonders lebhaft auch über die Richter laut geworden, zunächst infolge der „Traumwelt“, in die uns der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes mit seinen Reformvorschlägen versetzt hat. In seiner Abhandlung „Zur Verständigung über die Justizreform“ erklärt es Adickes für eine „auch bei großen Amtsgerichten drohende Gefahr, daß die Zivilsachen häufig unerfahrenen jungen Amtsrichtern oder gar Assessoren zugeteilt werden“. In gleicher Weise ist bei dem vor einiger Zeit von der Reichsregierung veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 Mark auf 800 Mark erhöht werden soll, in den Versammlungen der Anwaltskammern mehrfach mit Bedauern von der „Assessorenjustiz“ gesprochen und hierbei auf die Tatsache hingewiesen worden, daß bei den Amtsgerichten natürlich gerade die jüngsten Richter angestellt seien, also die Richter, deren praktische Erfahrung gering sei, denen man folglich die Entscheidung über höhere Streitwerte nicht anvertrauen dürfe, weil sich bei diesen natürlich auch die Schwierigkeit der Entscheidung steigere. Auf einem Anwaltstage wurde sogar die Behauptung aufgestellt, das Wissen des jungen Richters sei ein „unverstandnes, unverdautes und unabgeklärtes“.

Die Richter haben sich diese Anzapfungen natürlich nicht gefallen lassen und mit Recht auf den Widerspruch hingewiesen, der darin liege, daß ein junger Assessor sofort Rechtsanwalt bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten werden könne und hiermit zur Vertretung der schwierigsten Sachen und höchsten Streitwerte berufen sei, während er als Richter nur befähigt sein solle, bei geringen und einfachen Sachen zu entscheiden.*) Der junge Richter habe ein Durchschnittsalter von dreißig Jahren und sei vom Beginn seiner juristischen Laufbahn an, also acht bis zehn Jahre hindurch fortgesetzt gerade auf dem Gebiet des Zivilrechts ausgebildet; er sei dann einer Prüfung unterworfen, deren Schwerpunkt ebenfalls auf zivilistischem Gebiet liege. „Wer nach acht- bis zehnjähriger Beschäftigung mit dem Zivilrecht

*) Vgl. Kammergerichtsrat Viezens „Was dem Richter fehlt“ im Recht von 1908, S. 4.

nicht gelernt hat, einen Rechtsfall richtig zu beurteilen, wird es auch nicht erlernen, wenn er fünfunddreißig oder vierzig oder fünfzig Jahre alt geworden ist“, so äußert sich wörtlich Gerichtsassessor Weinert in der Deutschen Juristenzeitung von 1908, S. 358. Spreche man dem jungen Richter die Fähigkeit zum Zivilrichter ab, dann müsse man folgerichtig dafür eintreten, daß ihm überhaupt noch nicht die selbständige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte anvertraut werde; denn bei den übrigen Zweigen der amtsgerichtlichen Tätigkeit komme es auf praktische Lebenserfahrung des Richters mindestens in gleicher Weise an wie im Zivilprozeß. Auch ist mehrfach auf die Gefahren hingewiesen, die dem Richterstande drohen, wenn der Richter noch später als jetzt in die Lage kommt, unter eigener Verantwortung zu arbeiten.

Doch sind auch aus richterlichen Kreisen entgegengesetzte Ansichten geäußert, und es ist zum Beispiel vorgeschlagen worden, die Assessoren erst zwei Jahre lang bei Anwälten und in privaten Betrieben zu beschäftigen oder den Assessoren lediglich die schriftliche Absetzung von Urteilen, die von erfahrenen Richtern mündlich verkündet sind, zu übertragen.*)

Außerst leicht gleitet die Begründung zu dem oben erwähnten Entwurf des Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über unsere Frage hinweg; sie begnügt sich S. 18 mit der kurzen Bemerkung: „Die Besorgnis, daß der deutsche Amtsrichter sich den ihm zu übertragenden größern Aufgaben nicht im vollen Umfange gewachsen zeigen werde, ist nach den Erfahrungen der Justizverwaltungen unbegründet. Es darf in ihn das Vertrauen gesetzt werden, daß er ebenso wie in andern Ländern, in denen die Zuständigkeit der Einzelrichter vielfach weit über die Grenzen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinausgeht, imstande sein wird, auch die ihm bei erweiterter Zuständigkeit zufallenden Streitfachen sachgemäß zu entscheiden. Schon jetzt hat der Einzelrichter auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zwangsvollstreckungs-, Arrest- und Konkursfachen über unbegrenzte Werte weittragende Entscheidungen zu treffen. Daß er auf diesen Gebieten den Anforderungen nicht genügt hätte, darüber sind berechnete Klagen nicht laut geworden. Die Justizverwaltungen werden überall eine hinreichende Zahl von Persönlichkeiten zu finden wissen, die zur Verhandlung und Entscheidung von Prozessen mit einem größern Streitwerte in der Stellung als Einzelrichter befähigt sind, und es darf erwartet werden, daß diese Auswahl nach Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze mit besondrer Umsicht getroffen werden wird.“

Die oben erwähnte Frage ist eine der schwierigsten unter all den zahlreichen Fragen, die gegenwärtig bei der beabsichtigten Änderung der Gesetzgebung erörtert werden; denn sie fordert die Besprechung von Dingen, die bald auf der einen, bald auf der andern Seite nicht gern gehört werden.

*) Vgl. Landrichter Winter, „Rechtspflege, Richter und Publikum in Deutschland“ (1907); Oberlandesgerichtspräsident Holtgreven, „Vorschläge zur Justizreform“ (1907).

Man verseze sich einmal in die Arbeitsstätte des Richters oder des Rechtsanwalts.

Da erscheint bei dem Rechtsanwalt der Bauer und will eine Klage erheben gegen den Dorfschullehrer. Er trägt vor: er habe dem „Schulmeister“ während der letzten Ernte mehrere Fuhrwerke und Gespanne gestellt; eine Vergütung habe der Lehrer nicht versprochen; danach halte er sich für berechtigt, vom Lehrer den Betrag zu verlangen, den jedermann dem Bauern oder Fuhrwerksbesitzer für dergleichen Leistungen bezahlt. Ist der Rechtsanwalt nun durch langjährige Praxis erfahren und geschult, so erwägt er sofort, daß die Bauern erfahrungsmäßig dem Lehrer alle möglichen Gefälligkeiten leisten, um sich seine Gunst für ihre Kinder zu erwerben oder auch aus Erkenntlichkeit für Dienste, die der Lehrer ihnen wieder in anderer Art leistet; der erfahrene Anwalt wird den Bauer namentlich fragen, ob er nicht schon in früheren Jahren dem Lehrer Fuhrwerke und Gespanne geleistet hat, ohne hierfür Vergütung zu beanspruchen, oder ob er nicht wenigstens gewußt habe, daß der Lehrer solche Leistungen von andern Bauern unentgeltlich verlange und unentgeltlich erhalte. Und wenn der Bauer gar dies noch bejaht, wird der Anwalt den geltend gemachten Anspruch als unbegründet bezeichnen und die Erhebung der Klage ablehnen. Denn nach der ganzen Sachlage hat der Lehrer jene Dienste als unentgeltliche verlangt, und der Bauer hat sie als unentgeltliche geleistet. Ganz anders verläuft die Sache, wenn der so angegangene Rechtsanwalt ein jüngerer, also praktisch nicht geschult ist: vielleicht ist ihm die oben geschilderte Gepflogenheit im Verkehr der bäuerlichen Bevölkerung mit dem Lehrer gar nicht einmal tatsächlich bekannt, und selbst wenn dies der Fall ist, so drängt sich ihm doch nicht die oben bezeichnete Rechtsfolge auf; er erhebt also die Klage. Der Lehrer bringt nun gegen den Klageanspruch die oben erwähnten nackten Tatsachen vor, deren rechtliche Würdigung dem Richter überlassen ist. Ist dieser nun ein jüngerer Richter, so ergeht es ihm genau wie dem Rechtsanwalt: es fehlt ihm die praktisch-juristische Schulung, um die vom Beklagten vorgebrachten Tatsachen in einer den Anforderungen des Rechtsverkehrs entsprechenden Weise unter gesetzliche Bestimmungen unterzubringen, und so verurteilt er den Lehrer, weil die von diesem vorgebrachten Tatsachen unerheblich seien; denn: für Schenkungen (unentgeltliche Zuwendungen) spreche keine Vermutung, Verzichte (auf Vergütung) müssen ausdrücklich erklärt sein, ein Vertrag über unentgeltliche Leistungen liege also nicht vor, folglich müsse eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gelten. Ein älterer und darum juristisch-praktisch geschulter Richter würde dagegen die Klage abgewiesen haben, weil die Umstände ergeben, daß die Leistungen vom Lehrer als unentgeltliche verlangt und vom Bauern als unentgeltliche bewirkt worden sind.

Ein anderer Fall. Der Bauer hat vor Jahresfrist sein Grundstück verkauft und sich dabei das übliche Leibgedinge vorbehalten, wonach ihm der Käufer neben freier Wohnung in vierteljährlichen Vorausleistungen bestimmte Mengen

von Getreide und andern Früchten sowie von Fleisch oder auch Schlachttiere zu liefern hat; aus diesen Lebensmitteln bestreitet der Verkäufer seinen Unterhalt abgefordert von der Haushaltung des Käufers. Jetzt erscheint der Leibgedinger vor dem Rechtsanwalt und beschwert sich darüber, daß der Käufer (Hofbesitzer) von diesen Leistungen nichts geliefert habe. Ist der Rechtsanwalt ein erfahrener, praktisch geschulter Mann, so erwägt er sofort, daß der Leibgedinger während des verfloßenen Jahres doch nicht von der Luft gelebt habe, daß aber nach einer in der bäuerlichen Bevölkerung weit verbreiteten Übung der Leibgedinger seinen Unterhalt am Tisch des Bauern, wie ein Mitglied der Familie, erhält und dann die ihm verschriebnen Leistungen nicht fordert. Über die Rechtsfolgen des so betätigten Verhaltens wird unter den Beteiligten kein Wort gewechselt; die Rechtsbegriffe der Angabe an Zahlungs Statt und des Verzichts kommen den Beteiligten gar nicht zum Bewußtsein. Der praktisch geschulte Jurist aber findet in dem geschilderten Verhalten einen stillschweigenden Vertrag, wonach der Leibgedinger an Stelle der ihm geschuldeten einzelnen Leistungen Unterhalt am Tisch des Hofbesitzers erhält. Sofern also der Leibgedinger dem Anwalt auf Befragen einräumt, daß der geschilderte Sachverhalt vorliege, wird der Anwalt den Anspruch als unbegründet bezeichnen und die Erhebung der Klage ablehnen. Anders der jüngere, praktisch nicht geschulte Anwalt; er erhebt die Klage. Und ist der zur Entscheidung berufne Richter ebenfalls unerfahren, und bringt der beklagte Hofbesitzer gegen den Klageanspruch nur die oben erwähnte Tatsache vor, daß er an seinem Tisch dem Leibgedinger vollständigen Unterhalt gewährt habe, so läuft er Gefahr, daß dies sein Vorbringen vom Richter als unerheblich bezeichnet wird, weil ein ausdrücklicher Verzicht des Leibgedingers auf die eingeklagten Leistungen vom Beklagten nicht behauptet werde, dieser danach zu den eingeklagten Leistungen verpflichtet sei und höchstens vom Leibgedinger den Wert des ihm gewährten Unterhalts in Geld erstattet verlangen könne. Dem unerfahrenen, praktisch nicht geschulten Juristen geht eben die Fähigkeit ab, aus dem geschilderten Sachverhalt die Rechtsfolge des stillschweigenden Vertrags über Hingabe an Zahlungs Statt zu ziehen.

Ein Beispiel in anderer Art. Der Bauer ist vom Schneider auf Zahlung des Arbeitslohns für einen Anzug verklagt, vom Viehverschneider auf Zahlung des Kastrierlohns. Zur Begründung seiner Zahlungsweigerung trägt der Bauer dem Amtsrichter vor: der Schneider habe den Anzug verpaßt, sodaß er nicht zu tragen sei; der Viehverschneider habe fahrlässig den Tod des verschnittenen Tieres herbeigeführt; zum Beweis für seine Behauptungen beruft sich der Bauer auf das Gutachten eines am Ort wohnenden andern Schneiders oder eines in der Gegend wohnhaften andern Viehverschneiders. Ist der Amtsrichter ein erfahrener Richter, so erwägt er, daß nicht bloß auf dem Gebiet der Wissenschaft, sondern auch auf dem des rein handwerksmäßigen Betriebes über die Frage, wie eine Arbeit richtig auszuführen ist, und ob den

Arbeiter ein Verschulden treffe, die verschiedensten Ansichten möglich sind, daß auch gar nicht feststehe, daß die vom Beklagten benannten Sachverständigen sachkundiger sind als die Kläger, daß aber das Gutachten von Geschäftskonkurrenten einer Partei immer mit besonderer Vorsicht aufzunehmen ist. Der erfahrene Richter wird deshalb in dem oben gedachten Fall von seinem Recht Gebrauch machen, statt der vom Beklagten benannten Sachverständigen von Amts wegen andre Sachverständige auszuwählen oder mindestens neben den vom Beklagten benannten noch im ersten Fall einen Innungsoberrichter, im zweiten Fall einen Tierarzt als weitere Sachverständige zu vernehmen. Ist der Richter aber unerfahren, so kommen ihm derartige Erwägungen nicht; zwar weiß auch der jüngere Richter, daß der Sachverständige nur der Gehilfe des Richters ist, und daß es dem Richter obliegt, die Sachverständigen auszuwählen; aber dem jüngern Richter kommt die Notwendigkeit, in der eben geschilderten Weise zu verfahren, nicht zum Bewußtsein. Deshalb vernimmt er lediglich die von den Parteien benannten Sachverständigen, und die Entscheidung erfolgt dann auf Grund von „Gutachten“, die sich geradezu als ein Herrbild der Wahrheit darstellen. Ein solches Urteil ist gleichwertig der Entscheidung, die auf Grund des Gutachtens irgendeines Hintertreppendoktors feststellt, daß jemand „homosexuell“ ist.

Und endlich ein ebenfalls der Praxis entnommenes Beispiel, das zugleich einen lehrreichen Beitrag zur Lehre von der Eidesnot liefert. Ein Handwerker verklagt einen Kaufmann aus einer Bürgerschaft, die dieser mündlich (also nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs rechtsgiltig) für Forderungen des Handwerkers an einen Bauern übernommen haben soll; er schiebt dem Beklagten darüber, daß dieser die Bürgerschaft geleistet habe, den Eid zu, den der Beklagte zu leisten bereit ist. Der erfahrene Richter erwägt hier, daß die Eideszuschreibung nur über Tatsachen zulässig ist, daß aber die Bürgerschaft ein Rechtsbegriff ist, dessen Erfassung selbst dem gebildeten Laien nicht schlechtthin zuzumuten ist; der Richter wird deshalb vom Kläger verlangen, daß er möglichst genau die Worte angebe, die der Beklagte bei der angeblichen Bürgschaftsleistung gebraucht haben soll; und der Richter wird dann prüfen, ob in dieser Äußerung eine Bürgschaftsleistung liege, und wenn er dies bejaht, die Eidesnorm so beschließen, daß sie gerade jene Äußerung umfaßt. Der Richter weiß eben aus seiner Erfahrung als Zivil- wie als Strafrichter, daß die Normierung eines Eides über Rechtsbegriffe wohl allenfalls zulässig ist, bei allbekannten Begriffen wie etwa Kauf, Miete, Darlehen, aber selbst hier durchaus zu vermeiden ist, wenn die Möglichkeit besteht, daß sich die Partei im Einzelfall über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen des Rechtsbegriffs im unklaren sein könnte. Anders, wenn der Richter keine praktische Erfahrung hat. Zwar hat auch er schon auf der Universität gelernt, daß der Eid nur über Tatsachen, nicht über Rechtsbegriffe zugeschoben werden kann; aber er wird sich der Folgen dieses Rechtsjages nicht bewußt,

weil es ihm an praktischer Erfahrung und Schulung fehlt. Deshalb läßt er den Beklagten schwören, daß er sich nicht „verbürgt“ habe, und weist sodann die Klage ab. Nunmehr ermittelt der Kläger einen Hausgenossen, der vom Nebenzimmer aus das Gespräch der Parteien bei der angeblichen Bürgschaftsleistung gehört hat, und bringt den Beklagten zur Anzeige wegen Meineids. Der im Untersuchungsverfahren gehörte Zeuge bekundet, er habe genau gehört, wie der Angeeschuldigte dem Kläger erklärte: „Herr Meier, Sie können dem Mann ruhig borgen, Sie werden an ihm nichts verlieren.“ Darauf stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil diese Äußerung ja gar keine „Bürgschaft“ ist. Auch der Amtsrichter hätte wohl ohne Eidesleistung zur Abweisung der Klage kommen müssen, mindestens aber das Strafverfahren ersparen können, wenn er auf eine Auslassung der Parteien über die von ihnen gewechselten Erklärungen gedrungen hätte.

Das Vorgetragne beweist, daß die Kenntnisse, die der Assessor in einer etwa achtjährigen Vorbildungszeit erlangt hat, und deren Besitz er durch Ablegung der Staatsprüfungen erwiesen hat, noch lange nicht hinreichen, um einen Rechtsstreit „richtig“ zu entscheiden. Die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Entscheidung der oben aufgeführten Fälle in Betracht kommen, sind wenig an der Zahl und allbekannt, jeder Assessor hat sie unzähligemale gelesen und gelernt. Aber er hat deshalb noch lange nicht die Fähigkeit, die bezeichneten gesetzlichen Vorschriften anzuwenden, d. h. den einzelnen Fall in der kennzeichnenden und von andern Fällen unterscheidenden Weise so zu erfassen, daß ihm die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit einer gesetzlichen Vorschrift zum Bewußtsein kommt. Diese Fähigkeit wird erst erlangt durch eine lange praktische Beschäftigung; Erfahrungen über die Anwendung des Gesetzes, die der Richter gemacht hat, die in der Praxis gewonnene Kenntnis der Anschauungen und Lebensverhältnisse der Parteien ermöglichen erst eine Anwendung des Gesetzes, die den Anforderungen des Rechtsverkehrs entspricht und zu praktisch brauchbaren Entscheidungen führt. Um dieser eben bezeichneten Aufgabe des Richters gerecht zu werden, bedarf es des praktischen Takts. Gerade die Vielgestaltigkeit der im Rechtsverkehr auftretenden Erscheinungen ist es, die dem Richter Einblick in die anscheinend zusammenhangslosen einzelnen Lehren des materiellen und formellen Rechts gewährt und hiermit die Fähigkeit bietet, eine praktisch brauchbare Entscheidung zu treffen. Durch den praktischen Takt wird recht eigentlich der Wert unsrer Rechtsprechung getragen; er erzeugt das lebendige Rechtsbewußtsein, den innern Sinn für Gerechtigkeit. Und dieser praktische Takt wird eben nicht in einer etwa achtjährigen Vorbildungszeit erlangt, sondern nur durch langjährige Betätigung in der Praxis.

